2. Ausfertigung

-satzung/hülhholz-

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorster Holz

- Satzungsbereich Hüllhorster Holz -

Aufgrund § 34 Abs. 4 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBL. I. S. 2902) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 04.11.1998 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorster Holz beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorster Holz sind gemäß der im beigefügten Plan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 BauGB und § 86 BauO NW werden lediglich für den westlich der Schillerstraße liegenden Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Bebauung:	Einzel- und Doppelhäuser
2.	Zahl der Vollgeschosse:	I
3.	Grundflächenzahl:	o,3
4.	Dachneigung:	max. 45°
5.	Drempelhöhe:	max. 1,0 m (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußfette)
6.	Dachaufbauten:	zulässig
7.	Sockelhöhe:	max. 0,30 m gemessen von Oberkante Erdgeschoßfertigfußboden (OKEFF) bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem vorhandenen gewachsenen Gelände
8.	Begrünung:	5 m breiter Pflanzstreifen gemäß Plandarstellung M 1 : 5000. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorzunehmen (vergl. beigefügte Pflanzenliste)

Hinweis:
Es wird auf eine mögliche Altablagerung auf dem Grundstück Gemarkung Hüllhorst Flur 3 Flurstück 311 (Hüllhorster Holz 9) hingewiesen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.